



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 35/2025

28. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrs-
verbund Oberelbe Bericht gemäß Artikel 7 der Ver-
ordnung (EG) Nr. 1370/2007 – Berichtsjahr 2023
vom 11. August 2025 A 514

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrs-
verbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) über
den Beschluss der Nachtragshaushaltssatzung für
das Haushaltsjahr 2025 vom 15. August 2025 A 516

Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkör-
perbeseitigung Sachsen über die öffentliche Ausle-
gung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026 vom
13. August 2025 A 518

Bekanntmachung der Sparkasse Oberlausitz-Nie-
derschlesien über den Jahresabschluss 2024 vom
11. August 2025 A 518

Bekanntmachung des Vereins „Gewerbeverein
Neukirchen/Erzgeb. e.V.“ mit Sitz in Neukirchen/
Erzgeb. über die Auflösung des Vereins (Amtsge-
richt Chemnitz – VR 7600) vom 4. August 2025 A 519

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 520

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe Bericht gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – Berichtsjahr 2023

Vom 11. August 2025

Der Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) ist gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) geändert worden ist, verpflichtet, einen jährlichen Gesamtbericht über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, über Beginn und Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, über die ausgewählten Betreiber und über die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen. Der ZVOE kommt dieser Verpflichtung für das Jahr 2023 wie folgt nach:

I. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich des ZVOE

I.1. Verkehrsdienstleistungen

- a) schienengebundener Verkehr
9 963 474 Zug-km
- b) Busverkehr
2 446 283 Bus-km

I.2. Verbundtarifanwendung

- a) schienengebundener Verkehr
Anwendung des VVO-Tarifs
- b) Busverkehr
Anwendung des VVO-Tarifs

II. Ausgewählte Betreiber im Zuständigkeitsbereich des ZVOE

II.1. Verkehrsdienstleistungen

- a) schienengebundener Verkehr

Betreiber	Dienstleistungsauftrag		Teilnetz
	Beginn	Laufzeit bis	
DB Regio AG	12.12.2010	11.12.2027	S-Bahn Saxonia Elbe-Elster MDSB RE20 U28 U28 VVO-Dieselnetz
	12.06.2011	10.12.2026	
	09.06.2013	10.12.2026	
	15.12.2013	13.12.2025	
	01.01.2001	31.12.2023	
	05.07.2014	09.12.2023	
	10.12.2023	10.12.2033	
	12.12.2021	13.12.2031	
Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH	01.01.2023	31.12.2037	Schmalspurbahnen

Betreiber	Dienstleistungsauftrag		Teilnetz
	Beginn	Laufzeit bis	
Die Länderbahn GmbH DLB	15.12.2019	13.12.2031	Ostsachsen-Netz
Bayerische Oberlandbahn GmbH	12.06.2016	14.12.2030	E-Netz-Mittelsachsen

b) Busverkehr

Betreiber	Dienstleistungsauftrag		Teilnetz
	Beginn	Laufzeit bis	
Dresdner Verkehrsbetriebe AG	01.01.2022	27.05.2040	Nachtverkehr (Linie 78)
DB Regio Bus Ost GmbH	01.01.2015	31.12.2024	Bahnersatz-Verkehre (Buslinie 800)
Regionalbus Oberlausitz GmbH	01.01.2022	31.12.2031	Bahnersatz-, Nacht- und PlusBus-Verkehre
Regionalverkehr Sächsische Schweiz – Osterzgebirge GmbH	10.12.2017	09.08.2027	Bahnersatz-, Nacht- und PlusBus-Verkehre
Verkehrsgesellschaft Meißen mbH	23.08.2018	22.08.2028	Bahnersatz-, Nacht- und PlusBus-Verkehre

II.2. Verbundtarifanwendung

- a) schienengebundener Verkehr
DB Regio AG
Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH
Die Länderbahn GmbH DLB
Bayerische Oberlandbahn GmbH
- b) Busverkehr
Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Müller Busreisen GmbH
Regionalbus Oberlausitz GmbH
Regionalverkehr Sächsische Schweiz – Osterzgebirge GmbH
Satra Eberhardt GmbH
Verkehrsgesellschaft Meißen mbH
Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH

III Ausgleichsleistungen im Zuständigkeitsbereich des ZVOE

Der ZVOE hat keine ausschließlichen Rechte, sondern nur Ausgleichsleistungen gewährt. Der ZVOE gewährte 2023 folgende Ausgleichsleistungen in seinem Zuständigkeitsbereich für:

a) schienengebundener Verkehr

Verkehrsunternehmen	Ausgleich für Verkehrsleistungen [EUR]	Ausgleich nach der „Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2023-DT-FinVO2023“ [EUR]
DB Regio AG	90.165.444	155.549
Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH	4.961.175	363.464
Die Länderbahn GmbH DLB	6.666.852	0
Bayerische Oberlandbahn GmbH	12.530.790	0

Für die oben genannten Verkehrsdienstleistungen sind Qualitätskriterien zu folgenden Punkten vereinbart:

- Pünktlichkeit
- Funktionsfähigkeit Fahrzeugeinrichtung
- Sauberkeit der Fahrzeuge
- Zugbildung

b) Busverkehr

Verkehrsunternehmen	Ausgleich für Verkehrsleistungen [EUR]	Ausgleich für Verbundtarifanwendung [EUR]
Dresdner Verkehrsbetriebe AG	8.328	1.953.012
Müller Busreisen	0	68.268
DB Regio Bus Ost GmbH	189.456	0
Regionalbus Oberlausitz GmbH	1.054.820	740.328
Regionalverkehr Sächsische Schweiz – Osterzgebirge GmbH	729.883	842.544
Satra Eberhardt GmbH	0	5.556
Verkehrsgesellschaft Meißen mbH	2.340.883	764.544
Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH	0	300.072

Für die oben genannte Verkehrsdienstleistungen sind Qualitätskriterien zu folgenden Punkten vereinbart:

- Anschlusssicherung
- Ausstattung und Höchstalter der Fahrzeuge
- Vertriebstechnik im Sinne des Verbundtarifes
- Sauberkeit der Fahrzeuge
- Anforderung an das Fahrpersonal

Die Verkehrsleistungen entsprechen den verkehrspolitischen Zielsetzungen gemäß der Beschlusslage im Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Verkehrsverbund Oberelbe.

Dresden, den 11. August 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
Michael Geisler
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
über den Beschluss der Nachtragshaushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025**

Vom 15. August 2025

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 74 und 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien am 27. Juni 2025 folgende

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlung und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	79.093.501,00	2.227.738,00	0,00	81.321.239,00
– ordentliche Aufwendungen	79.089.701,00	6.473.589,00	0,00	85.563.290,00
– Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	3.800,00	0,00	4.245.851,00	-4.242.051,00
– außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
– außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
– Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis)	0,00	0,00	0,00	0,00
– Gesamtergebnis	3.800,00	0,00	4.245.851,00	-4.242.051,00
– veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
– veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
– Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00
– Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00
– veranschlagtes Gesamtergebnis	3.800,00	0,00	4.248.851,00	-4.242.051,00

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Finanzhaushalt				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.096.851,00	2.227.738,00	0,00	81.324.589,00
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.663.611,00	6.473.589,00	0,00	84.137.200,00
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	1.433.240,00	0,00	4.245.851,00	-2.812.611,00
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.007.180,00	0,00	0,00	2.007.180,00
– Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.007.180,00	0,00	0,00	-2.007.180,00
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-573.940,00	0,00	4.245.851,00	-4.819.791,00
– Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
– Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
– Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-573.940,26	0,00	4.245.851,00	-4.819.791,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.

Auslegung

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2025 liegt vom 29. August bis 08. September 2025 in der Geschäftszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ZVON in 02625 Bautzen, Rathenauplatz 1 und auf der Internetseite des ZVON (www.zvon.de), aus.

Hinweis

Zitat aus der Sächsischen Gemeindeordnung § 4 Absatz 4 Satz 1 bis 3:

„(4) ¹Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Bautzen, den 15. August 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz – Niederschlesien (ZVON)
Witschas
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung 2026**

Vom 13. August 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2026 liegt

seitigung Sachsen, OT Lenz, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz, öffentlich aus.

vom 29. August bis zum 8. September 2025

jeweils Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Zweckverbands für Tierkörperbe-

Einwohner im Verbandsgebiet und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des 17. September 2025 beim Zweckverband Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Priestewitz, den 13. August 2025

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
über den Jahresabschluss 2024**

Vom 11. August 2025

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2024 der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien wurde vom Verwaltungsrat am 23. Juni 2025 festgestellt. Der Abschlussprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung erfolgte im elektronischen Unternehmensregister am 11. August 2025.

Die Jahresabschlussunterlagen liegen bis 31. Dezember 2025 in den Geschäftsräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus.

Zittau, 12. August 2025

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
Fugmann
Vorstand

Häser
Vorstand

**Bekanntmachung
des Vereins „Gewerbeverein Neukirchen/Erzgeb. e. V.“
mit Sitz in Neukirchen/Erzgeb.
über die Auflösung des Vereins
(Amtsgericht Chemnitz – VR 7600)**

Vom 4. August 2025

Der beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister unter der Nummer 7600 eingetragene Verein „Gewerbeverein Neukirchen/Erzgeb. e. V.“ mit Sitz in Neukirchen/Erzgeb. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 19. Juni 2025 aufgelöst.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei dem nachstehend genannten Liquidator anzumelden:

Lothar Schneider, Am Knie 28, 09114 Chemnitz.

Neukirchen/Erzgeb., den 4. August 2025

Lothar Schneider
Liquidator

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 II 27/25**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 4. August 2025 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Ralph Usbeck, Cohnstraße 13, 10409 Berlin, Herr Bernd Usbeck, Charlottenstraße 17, 90443 Nürnberg und Herr Dr. Tilo Usbeck, Gartenstraße 19, CH-8903 Birmensdorf haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nr. DE80 8705 0000 3110 5001 15, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den

Namen Paul Usbeck, verstorben am 17. November 2017, zuletzt wohnhaft Grenzgraben 7, 09126 Chemnitz, beantragt. Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 4. November 2025 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 11. August 2025

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 II 11/25**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Rottluff, Blatt 173 in Abteilung III unter Nr. 4 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 200 000,00 EUR, wird der Ausschließungsbeschluss vom 8. August 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz im Zimmer 2.124 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 14. August 2025

Amtsgericht Chemnitz
Minkwitz-Eißmann
Rechtspflegerin